



EIDGENÖSSISCHES JUSTIZ- UND POLIZEIDEPARTEMENT
DÉPARTEMENT FÉDÉRAL DE JUSTICE ET POLICE
DIPARTIMENTO FEDERALE DI GIUSTIZIA E POLIZIA

3003 Bern, den 13. März 1990

Weisungen zur Festlegung abweichender Höchstgeschwindigkeiten

Inhaltsverzeichnis

1. Inhalt
2. Rechtsgrundlagen
3. Grundsätze
4. Besondere Anforderungen bei der Anordnung tieferer Höchstgeschwindigkeiten
 - 4.1 Tiefere Höchstgeschwindigkeiten zur Verbesserung der Verkehrssicherheit
 - 4.2 Tiefere Höchstgeschwindigkeiten zur Verbesserung des Verkehrsablaufs
 - 4.3 Tiefere Höchstgeschwindigkeiten zur Verminderung der Umweltbelastung
5. Besondere Anforderungen bei der Anordnung höherer Höchstgeschwindigkeiten
6. Mögliche abweichende Höchstgeschwindigkeiten
7. Gutachten
 - 7.1 Allgemeines
 - 7.2 Inhalt des Gutachtens
8. Verfahren
 - 8.1 Zuständigkeit
 - 8.2 Verfügung und Publikation
9. Aufhebung bisheriger Weisungen
10. Inkrafttreten

Anhang: Wortlaut der bei der Festlegung abweichender Höchstgeschwindigkeiten zu beachtenden Bestimmungen

Gestützt auf Art. 108 Abs. 5 der Signalisationsverordnung vom 5. September 1979 (SSV; Fassung vom 25.1.1989) erlassen wir folgende Weisungen:

1. Inhalt

Diese Weisungen präzisieren die Anwendung von Art. 108 SSV betreffend Abweichungen von den allgemeinen Höchstgeschwindigkeiten innerorts, ausserorts sowie auf Autobahnen und Autostrassen (Art. 4 a Abs. 1 der Verkehrsregelnverordnung vom 13.11.1962, VRV) auf örtlich abgegrenzten Strassenstrecken. Für die Zonensignalisation von abweichenden Tempolimiten innerorts gemäss Art. 2 a SSV gelten ausschliesslich unsere Weisungen vom 3.4.1989 über die Zonensignalisation von Verkehrsanordnungen.

2. Rechtsgrundlagen

- Art. 3 SVG, namentlich Abs. 2 (Zuständigkeit), Abs. 4 (gesetzliche Kriterien) und Abs. 6 (polizeiliche Anordnung)
- Art. 32 SVG, namentlich Abs. 3 (Zuständigkeit) und Abs. 4 (Gutachten)
- Art. 4a VRV (allgemeine Höchstgeschwindigkeiten)
- Art. 101 SSV, namentlich Abs. 3 (Unerlässlichkeitsprinzip)
- Art. 104 SSV (Zuständigkeit)
- Art. 107 SSV, namentlich Abs. 1 (Verfügung und Publikation) und Abs. 5 (Verhältnismässigkeitsprinzip)
- Art. 108 SSV (Kriterien für den Erlass von abweichenden Höchstgeschwindigkeiten)

3. Grundsätze

Die allgemeinen Höchstgeschwindigkeiten regeln die zulässige Geschwindigkeit unter günstigen Strassen-, Verkehrs- und Sichtverhältnissen (Art. 4a Abs. 1 VRV). Eine

abweichende tiefere oder höhere Höchstgeschwindigkeit - dauernd oder zeitlich befristet (z.B. Wechselsignali- sation) - kann nur in Betracht fallen, wo ausnahmsweise die allgemeine Höchstgeschwindigkeit infolge der beson- deren örtlichen Situation auf einer bestimmten Strassen- strecke unzweckmässig wäre.

Der Nachweis, dass die Voraussetzungen zur Anordnung ei- ner abweichenden Höchstgeschwindigkeit erfüllt sind, ist in einem Gutachten (vgl. Ziffer 7) zu erbringen.

Es empfiehlt sich, die angeordnete Massnahme durch Nach- untersuchungen zu überprüfen. Nach Art. 107 Abs. 5 SSV ist - sofern sich die Voraussetzungen ändern - die Be- hörde verpflichtet, die Verkehrsanordnung zu überprüfen und gegebenenfalls aufzuheben.

4. Besondere Anforderungen bei der Anordnung tieferer Höchstgeschwindigkeiten

4.1 Tiefere Höchstgeschwindigkeiten zur Verbesserung der Verkehrssicherheit (Art. 108 Abs. 2 Bst. a und b SSV)

Eine Herabsetzung der Höchstgeschwindigkeit aus Gründen der Verkehrssicherheit ist angezeigt, wenn eine Gefahr nur schwer oder nicht rechtzeitig erkennbar ist oder be- stimmte Strassenbenützer eines besonderen Schutzes be- dürfen und diese Ziele nicht mit anderen Massnahmen or- ganisatorischer, baulicher oder betrieblicher Art er- reichbar sind.

Eine Gefahr ist "nicht rechtzeitig erkennbar" (Art. 108 Abs. 2 Bst. a SSV), wenn

- baulich bedingt ungenügende Sichtweiten (Kurven, Kup- pen, Knoten) zu falscher Beurteilung durch den Fahr- zeugführer führen können;
- die Strassenanlage vom Fahrzeugführer eine erheblich erhöhte Aufmerksamkeit erfordert (Verflechtungs- strecken, komplexe Verzweigungen).

"Eines besonderen Schutzes" (Art. 108 Abs. 2 Bst. b SSV) bedürfen Strassenbenützer, die durch den Verkehr stark gefährdet werden und bestimmte Strassenabschnitte regelmässig benützen müssen (z.B. Betagte und Kinder bei Altersheimen bzw. Schulen).

4.2 Tiefere Höchstgeschwindigkeiten zur Verbesserung des Verkehrsablaufs (Art. 108 Abs. 2 Bst. c SSV)

Auf Autobahnabschnitten mit hoher Verkehrsbelastung kann die allgemeine Höchstgeschwindigkeit herabgesetzt werden, wenn dadurch der Verkehrsfluss verbessert und die Leistungsfähigkeit der Strasse erhöht werden kann.

4.3 Tiefere Höchstgeschwindigkeiten zur Verminderung der Umweltbelastung (Art. 108 Abs. 2 Bst. d SSV)

Wird eine Herabsetzung der Höchstgeschwindigkeit ins Auge gefasst, um eine übermässige, durch andere Massnahmen nicht vermeidbare Lärm- oder Schadstoffbelastung erheblich zu vermindern, sind nebst den Voraussetzungen nach den Ziffern 2 und 3 zusätzlich die entsprechenden Vorschriften der Lärmschutz-Verordnung vom 15.12.1986 (insbes. die Art. 13-19 und 36-44) bzw. der Luftreinhalte-Verordnung vom 16.12.1985 (insbes. die Art. 31-34) anwendbar. Dabei sind auch die Auswirkungen auf die Verkehrssicherheit und den Verkehrsfluss zu prüfen (vgl. Ziffer 7.2 Bst. e); dem Vollzug der Massnahme ist besondere Beachtung zu schenken.

5. Besondere Anforderungen bei der Anordnung höherer Höchstgeschwindigkeiten (Art. 108 Abs. 3 SSV)

Das Erscheinungsbild der Strasse hat einen wesentlichen Einfluss auf das Geschwindigkeitsverhalten. Das Erscheinungsbild der gesamten Anlage ergibt sich aus dem Ausbaugrad (z.B. Breite), dem Betrieb (z.B. Anzahl Fahr-

streifen, Verkehrsmengen und -zusammensetzung) und dem Strassenraum (Bebauung, Bepflanzung, Topographie).

Wenn zwischen dem aus dem Erscheinungsbild resultierenden Geschwindigkeitsverhalten und der allgemeinen Höchstgeschwindigkeit eine erhebliche Differenz besteht, kann die allgemeine Höchstgeschwindigkeit zur Verbesserung des Verkehrsablaufs erhöht werden, soweit dies ohne Nachteile für Verkehrssicherheit und Umwelt möglich ist.

Eine Hinaufsetzung der allgemeinen Höchstgeschwindigkeit ist nur innerorts auf gut ausgebauten Strassenstrecken mit Vortritt unter folgenden Voraussetzungen zulässig:

- "Gut ausgebaut" sind Strassenstrecken, auf denen infolge eines hohen und homogenen Ausbaugrades eine über der allgemeinen Höchstgeschwindigkeit liegende Geschwindigkeit angemessen ist.
- Für die Fussgänger müssen ein Trottoir oder ein Fussweg sowie gesicherte Uebergänge (z.B. Fussgängerstreifen, Schutzinseln, Lichtsignalanlagen, Unter- oder Ueberführungen) zur Verfügung stehen. Betriebliche Voraussetzung ist die Trennung der Rad- und Mofafahrer vom übrigen Verkehr; im Ausnahmefall genügen Radstreifen.

6. Mögliche abweichende Höchstgeschwindigkeiten

Nach Art. 108 Abs. 5 SSV kommen nur folgende abweichende Höchstgeschwindigkeiten in Betracht:

Allgemeine Höchstgeschwin- digkeit	Tiefere Höchstge- schwindigkeiten	Höhere Höchst- geschwindig- keiten
Autobahnen (120 km/h)	bis 60 km/h in Abstu- fungen von je 10 km/h; weitere Reduktionen in Abstufungen von je 10 km/h im Bereich von Anschlüssen und Verzwei- gungen gemäss Ausbaugrad	keine
Autostrassen (100 km/h)	bis 60 km/h in Abstu- fungen von je 10 km/h; weitere Reduktionen in Abstufungen von je 10 km/h im Bereich von Anschlüssen und Verzwei- gungen gemäss Ausbaugrad	keine
Strassen ausserorts (80 km/h)	in Abstufungen von je 10 km/h	keine
Strassen innerorts (50 km/h)	in Abstufungen von je 10 km/h	60, 70, 80 km/h

Die Erfahrungen zeigen, dass auf Autobahnen und Autostrassen Abstufungen von 20 km/h genügen.

7. Gutachten

7.1 Allgemeines

Nach Art. 32 Abs. 4 SVG und 108 Abs. 4 SSV muss vor der Festlegung einer abweichenden Höchstgeschwindigkeit durch ein Gutachten abgeklärt werden, ob eine solche - unter Beachtung des Verhältnismässigkeitsprinzips nach Art. 107 Abs. 5 SSV - nötig und zweckmässig ist oder ob andere Massnahmen angezeigt sind. Das Gutachten - das durch verwaltungseigene oder externe Sachverständige erstellt werden kann - soll der Behörde die sachlichen Grundlagen für den Entscheid liefern.

Inhalt und Umfang des Gutachtens hängen vom Zweck der Geschwindigkeitsbeschränkung und von der örtlichen Situation ab und sind deshalb von Fall zu Fall verschieden.

7.2 Inhalt des Gutachtens

Zum Nachweis, dass die Voraussetzungen zur Anordnung einer abweichenden Höchstgeschwindigkeit erfüllt sind, ist wie folgt vorzugehen:

a. Anlass

Aus welchen Gründen wird die Anordnung einer abweichenden Höchstgeschwindigkeit geprüft?

b. Ausgangslage

- Beschrieb Strassenart, Ausbaugrad, Betriebsform;
- Beurteilung des Unfallgeschehens (Häufigkeit/Folgen) und der Gefahrensituation;
- Ermittlung des vorhandenen Geschwindigkeitsniveaus (z.B. 50%-Geschwindigkeit $V_{50\%}$ und 85%-Geschwindigkeit $V_{85\%}$);
- Ermittlung von Menge und Art des Verkehrs.

c. Ziel

Welches Ziel soll mit der abweichenden Höchstgeschwindigkeit erreicht werden?

d. Rechtmässigkeit

Entspricht die vorgesehene abweichende Höchstgeschwindigkeit den rechtlichen Voraussetzungen (Ziffer 2), Grundsätzen (Ziffer 3) und besonderen Anforderungen (Ziffer 4-6)?

e. Zusätzliche Analysen

Gegebenenfalls sind je nach Zweck und Situation, zusätzlich zu den Abklärungen nach Bst. b, genauere Analysen des Unfallgeschehens, der Gefahrensituation und des Verkehrsablaufs durchzuführen.

Sind bei einer aus Gründen der Verkehrssicherheit vorgesehenen abweichenden Höchstgeschwindigkeit negative Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten, ist zusätzlich eine Analyse der Lärmsituation nach Lärmschutz-Verordnung bzw. der Umweltbelastung nach Luftreinhalte-Verordnung vorzunehmen (vgl. auch Ziffer 4.3).

Wird eine abweichende Höchstgeschwindigkeit aus Gründen der Umweltbelastung ins Auge gefasst, sind auch die Auswirkungen auf die Verkehrssicherheit und den Verkehrsfluss zu prüfen.

Die Erhebungsdaten sind dem Gutachten als Anhänge beizufügen.

f. Beurteilung der Auswirkungen

- In welchem Ausmass kann das angestrebte Ziel mit der abweichenden Höchstgeschwindigkeit erreicht werden?

- Welche zusätzlichen Auswirkungen positiver oder negativer Art (z.B. Vollzugsprobleme, unerwünschte Verkehrsverlagerungen) sind möglich?

g. Schlussfolgerungen

Die Schlussfolgerungen enthalten den Antrag an die Behörde mit einer summarischen Begründung.

8. Verfahren

8.1 Zuständigkeit

Abweichungen von den allgemeinen Höchstgeschwindigkeiten werden erlassen

- von der nach kantonalem Recht zuständigen Behörde (Art. 32 Abs. 3 SVG);
- vom EJPD auf Nationalstrassen 1. und 2. Klasse, ausser bei Abweichungen im Zusammenhang mit dem Bau oder Unterhalt, die nicht länger als ein Jahr dauern (Art. 32 Abs. 3 SVG und 108 Abs. 1 SSV);
- von der Polizei in besonderen Fällen (z.B. bei Notsituationen, die Sofortmassnahmen erfordern), sofern es sich um eine vorübergehende Massnahme handelt, die nicht länger als 8 Tage dauert (Art. 3 Abs. 6 SVG und 107 Abs. 4 SSV).

8.2. Verfügung und Publikation (Art. 107 Abs. 1 und 2 und 110 Abs. 2 SSV)

Die Massnahmen sind, soweit nicht das EJPD zuständig ist, von der kantonalen Behörde zu verfügen und mit Rechtsmittelbelehrung zu veröffentlichen; die Signale können vor der Veröffentlichung der Verfügung während höchstens 60 Tagen angebracht werden, wenn die Verkehrssicherheit dies erfordert oder längere Versuche mit Massnahmen bis höchstens einem Jahr angeordnet werden.

Die Massnahmen, für deren Erlass das EJPD zuständig ist, werden im Bundesblatt nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz veröffentlicht.

Durch die Polizei angeordnete Massnahmen, die höchstens 8 Tage gelten, müssen weder verfügt noch veröffentlicht werden. Gelten die Massnahmen länger als 8 Tage und höchstens 60 Tage, muss die Behörde sie genehmigen und - sofern sie länger als 60 Tage dauern - verfügen und publizieren.

9. Aufhebung bisheriger Weisungen

Die Weisungen vom 11.3.1980 zur Festlegung abweichender Höchstgeschwindigkeiten werden aufgehoben.

10. Inkrafttreten

Diese Weisungen treten am 20. März 1990 in Kraft

EIDGENOESSISCHES
JUSTIZ- UND POLIZEIDEPARTEMENT

A. Koll

Anhang: Wortlaut der bei der Festlegung abweichender Höchstgeschwindigkeiten zu beachtenden Bestimmungen.

Anhang

Wortlaut der bei der Festlegung abweichender Höchstgeschwindigkeiten zu beachtenden Bestimmungen

Art. 3 Abs. 2, 4 und 6 SVG

²Die Kantone sind befugt, für bestimmte Strassen Fahrverbote, Verkehrsbeschränkungen und Anordnungen zur Regelung des Verkehrs zu erlassen. Sie können diese Befugnis den Gemeinden übertragen unter Vorbehalt der Beschwerde an eine kantonale Behörde.

⁴Andere Beschränkungen oder Anordnungen können erlassen werden, soweit der Schutz der Bewohner oder gleichermassen Betroffener vor Lärm und Luftverschmutzung, die Sicherheit, die Erleichterung oder die Regelung des Verkehrs, der Schutz der Strasse oder andere in den örtlichen Verhältnissen liegende Gründe dies erfordern. Aus solchen Gründen können insbesondere in Wohnquartieren der Verkehr beschränkt und das Parkieren besonders geregelt werden. Gegen letztinstanzliche kantonale Entscheide über solche Massnahmen kann innert 30 Tagen seit der Veröffentlichung oder Zustellung beim Bundesrat Beschwerde geführt werden.

⁶In besonderen Fällen kann die Polizei die erforderlichen Massnahmen treffen, namentlich den Verkehr vorübergehend beschränken oder umleiten.

Art. 32 SVG

¹Die Geschwindigkeit ist stets den Umständen anzupassen, namentlich den Besonderheiten von Fahrzeug und Ladung, sowie den Strassen-, Verkehrs- und Sichtverhältnissen. Wo das Fahrzeug den Verkehr stören könnte, ist langsam zu fahren und nö-

tigenfalls anzuhalten, namentlich vor unübersichtlichen Stellen, vor nicht frei überblickbaren Strassenverzweigungen sowie vor Bahnübergängen.

²Der Bundesrat beschränkt die Geschwindigkeit der Motorfahrzeuge auf allen Strassen.

³Die vom Bundesrat festgesetzte Höchstgeschwindigkeit kann für bestimmte Strassenstrecken von der zuständigen kantonalen Behörde und auf den Nationalstrassen vom EJPD herab- oder hinaufgesetzt werden.

⁴Massnahmen nach Absatz 3 dürfen nur aufgrund eines Gutachtens verfügt werden; der Bundesrat erlässt die näheren Bestimmungen. Letztinstanzliche kantonale Entscheide und die Entscheide des EJPD über solche Massnahmen unterliegen der Beschwerde an den Bundesrat.

Art. 4a Abs. 1, 3, 3bis, 4 und 5 VRV

¹Die allgemeine Höchstgeschwindigkeit für Fahrzeuge beträgt unter günstigen Strassen-, Verkehrs- und Sichtverhältnissen:

- a) 50 km/h in Ortschaften;
- b) 80 km/h ausserhalb von Ortschaften, ausgenommen auf Autostrassen und Autobahnen;
- c) 100 km/h auf Autostrassen;
- d) 120 km/h auf Autobahnen.

³Die allgemeine Höchstgeschwindigkeit von 80 km/h (Abs. 1 Bst. b) gilt ab dem Signal "Ende der Höchstgeschwindigkeit 50 generell" (2.53.1) oder "Ende der Höchstgeschwindigkeit" (2.53), beim Verlassen einer Autostrasse oder Autobahn ab dem Signal "Ende der Autostrasse" (4.04) oder dem Signal "Ende der Autobahn" (4.02).

^{3bis}Die allgemeine Höchstgeschwindigkeit von 100 km/h (Abs. 1 Bst. c) gilt ab dem Signal "Autostrasse" (4.03) und endet beim Signal "Ende der Autostrasse" (4.04).

⁴Die allgemeine Höchstgeschwindigkeit von 120 km/h (Abs. 1 Bst. d) gilt ab dem Signal "Autobahn" (4.01) und endet beim Signal "Ende der Autobahn" (4.02).

⁵Abweichende signalisierte Höchstgeschwindigkeiten gehen den allgemeinen Höchstgeschwindigkeiten (Abs. 1) vor, ebenso niedrigere Höchstgeschwindigkeiten für einzelne Fahrzeugarten nach Artikel 5 und für einzelne Fahrzeuge nach Anordnung der zuständigen Behörde.

Art. 101 Abs. 3 SSV

³Signale und Markierungen dürfen nicht unnötigerweise angeordnet und angebracht werden, jedoch nicht fehlen, wo sie unerlässlich sind. Sie sind, besonders auf demselben Strassenzug, einheitlich anzubringen.

Art. 104 Abs. 1-4 SSV

¹Für das Anbringen und Entfernen von Signalen und Markierungen ist die Behörde zuständig. Vorbehalten bleibt die Pflicht der Strassenbenützer, Hindernisse auf der Fahrbahn zu kennzeichnen (Art. 4 Abs. 1 SVG; Art. 23 und 54 VRV), sowie die Befugnis der Polizei, die erforderlichen Signale aufzustellen, soweit sie von sich aus Massnahmen anordnen kann (Art. 107 Abs. 4; Art. 3 Abs. 6 SVG).

²Die Kantone können die Signalisation den Gemeinden übertragen, müssen jedoch die Aufsicht führen.

³Anbringung, Entfernung und Aenderung von Signalen und Markierungen auf Nationalstrassen 1. und 2. Klasse bedürfen der

Bewilligung des Eidgenössischen Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartementes; ausgenommen sind Signale und Markierungen im Zusammenhang mit Bau und Unterhalt, die nicht länger als ein Jahr gelten und von der Behörde nach den vom Eidgenössischen Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartement im Einvernehmen mit dem EJPD erlassenen Richtlinien aufgestellt werden können. Für den Erlass von Verkehrsanordnungen durch das EJPD gelten die Artikel 108 Absatz 1 und 110 Absatz 2.

⁴Dem Bund obliegt die Signalisation auf seinen Strassen und Grundstücken, die Kennzeichnung der Bergpoststrassen (Art. 45 Abs. 2) und der Zollhaltestellen (Art. 31 Abs. 1) sowie die Signalisation im Zusammenhang mit militärischen Verkehrsanordnungen.

Art. 107, Abs. 1, 2 und 5 SSV

¹Oertliche Verkehrsanordnungen (Art. 3 Abs. 3 und 4 SVG), die durch Vorschrifts- oder Vortrittssignale oder durch andere Signale mit Vorschriftscharakter angezeigt werden, sind von der Behörde zu verfügen und mit Rechtsmittelbelehrung zu veröffentlichen. Diese Signale dürfen erst angebracht werden, wenn die Verfügung vollstreckbar ist. Die Absätze 2-4 sind vorbehalten.

²Die Behörde kann Signale für örtliche Verkehrsanordnungen nach Absatz 1 vor der Veröffentlichung der Verfügung während höchstens 60 Tagen anbringen, wenn die Verkehrssicherheit dies erfordert; Versuche mit Verkehrsmassnahmen dürfen höchstens für ein Jahr angeordnet werden und sind, wenn sie länger als 60 Tage dauern, nach Absatz 1 zu verfügen und zu veröffentlichen.

⁵Sind auf bestimmten Strassenstrecken örtliche Verkehrsanordnungen nötig, wird die Massnahme gewählt, die den Zweck mit den geringsten Einschränkungen erreicht. Aendern sich die

Voraussetzungen, muss die Behörde die örtliche Verkehrsanordnung überprüfen und gegebenenfalls aufheben.

Art. 108 SSV

¹Zur Vermeidung oder Verminderung besonderer Gefahren im Strassenverkehr, zur Reduktion einer übermässigen Umweltbelastung oder zur Verbesserung des Verkehrsablaufs kann die Behörde für bestimmte Strassenstrecken Abweichungen von den allgemeinen Höchstgeschwindigkeiten (Art. 4a VRV) anordnen. Auf Nationalstrassen 1. und 2. Klasse ist das EJPD zuständig, ausgenommen für abweichende Höchstgeschwindigkeiten im Zusammenhang mit dem Bau oder Unterhalt, die nicht länger als ein Jahr dauern.

²Die allgemeinen Höchstgeschwindigkeiten können herabgesetzt werden, wenn:

- a. eine Gefahr nur schwer oder nicht rechtzeitig erkennbar und anders nicht zu beheben ist;
- b. bestimmte Strassenbenützer eines besonderen, nicht anders zu erreichenden Schutzes bedürfen;
- c. auf Strecken mit grosser Verkehrsbelastung der Verkehrsablauf verbessert werden kann;
- d. eine übermässige, durch andere Massnahmen nicht vermeidbare Umweltbelastung (Lärm, Schadstoffe) erheblich vermindert werden kann.

³Die allgemeine Höchstgeschwindigkeit kann auf gut ausgebauten Strassen mit Vortrittsrecht innerorts hinaufgesetzt werden, wenn dadurch der Verkehrsablauf ohne Nachteile für Sicherheit und Umwelt verbessert werden kann.

⁴Vor der Festlegung von abweichenden Höchstgeschwindigkeiten wird durch ein Gutachten (Art. 32 Abs. 4 SVG) abgeklärt, ob die Massnahme nötig (Abs. 2), zweck- und verhältnismässig ist oder ob andere Massnahmen angezeigt sind.

⁵Es sind folgende abweichende Höchstgeschwindigkeiten zulässig:

- a. auf Autobahnen: tiefere Höchstgeschwindigkeiten als 120 km/h bis 60 km/h in Abstufungen von je 10 km/h; weitere Reduktionen in Abstufungen von je 10 km/h im Bereich von Anschlüssen und Verzweigungen gemäss Ausbaugrad;
- b. auf Autostrassen: tiefere Höchstgeschwindigkeiten als 100 km/h bis 60 km/h in Abstufungen von je 10 km/h; weitere Reduktionen in Abstufungen von je 10 km/h im Bereich von Anschlüssen und Verzweigungen gemäss Ausbaugrad;
- c. auf Strassen ausserorts, ausgenommen Autostrassen und Autobahnen: tiefere Höchstgeschwindigkeiten als 80 km/h in Abstufungen von je 10 km/h;
- d. auf Strassen innerorts: 80/70/60 km/h, tiefere Höchstgeschwindigkeiten als 50 km/h in Abstufungen von je 10 km/h;
- e. auf Strassen mit gleichartigen Merkmalen innerorts mit Zonensignalisation (Art. 2a): 40/30 km/h.

⁶Das EJPD erlässt Weisungen für die Festlegung abweichender Höchstgeschwindigkeiten; wenn diese mit der Zonensignalisation angezeigt werden, kann es Anforderungen an die bauliche Ausgestaltung der Strasse festlegen.